

# **Landesbibliothek Oldenburg**

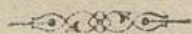
## **Digitalisierung von Drucken**

56. Stück, 30.06.1880

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 30. Juni 1880.) 56. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juni 1880, betreffend das Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

### N<sup>o</sup> 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

Oldenburg, den 12. Juni 1880.

Das Staatsministerium bringt in der Anlage das Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde, wie solches vom Bundesrath am 24. Mai 1880 beschlossen worden, zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 12. Juni 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Nußtrat.

Bödeker.

1



## Regulativ

für

Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne  
Mitverschluß der Zollbehörde.

In Gemäßheit der Ziffern 2 Absatz 1 und 4 im §. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes etc., werden für die Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverschluß nachstehende Bestimmungen ertheilt:

### I. Arten der Privattransitlager für Holz.

#### §. 1.

Die Privattransitlager für Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverschluß sind entweder:

- a) reine Transitlager, wenn das Holz ausschließlich zum Absatz in das Zollaussland bestimmt ist;
- b) gemischte Transitlager, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Absatz des gelagerten Holzes im Zollgebiete gestattet ist.



## II. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 2.

Auf die Privattransitlager von Holz (§. 1) finden die Vorschriften des Regulativs für Privatlager vom 17. April 1871, soweit nicht nachstehend anderes verfügt ist, sinngemäße Anwendung.

## III. Reine Privattransitlager.

### Lagerräume.

### §. 3.

Die Lagerung des Holzes in nicht abgeschlossenen Räumen kann gestattet werden; die Lagerplätze müssen jedoch in erkennbarer Weise bezeichnet sein. Auf Verlangen der Zollbehörde sind derselben Situationspläne der Lagerplätze einzureichen.

### Anmeldung zum Lager.

### §. 4.

Die Anmeldung des Holzes zum Lager erfolgt nach dem anliegenden Muster A.

Ein Zugang zum Lagerbestande kann auch von anderen reinen oder gemischten Transitlagern für Holz erfolgen.

Holz des freien Verkehrs darf nur mit Genehmigung der Direktivbehörde und mit der Maßgabe zugelassen werden, daß solches die Eigenschaft des unverzollten annimmt und nach den Bestimmungen für letzteres behandelt wird. Die obersten Landesfinanzbehörden sind jedoch ermächtigt, Holz, welches dem Lager aus dem freien Verkehr zugeführt wird, für eine Uebergangsperiode von höchstens 3 Jahren von der Behandlung als ausländische Waare auszuschließen, vorausgesetzt, daß die gesonderte Lagerung desselben ausführbar ist.



Die Zollbehörde ist befugt, eine Bezeichnung der in das Lager aufzunehmenden Hölzer mit unverlöschlichen Marken u. s. w. zu verlangen.

#### Kontoführung.

##### §. 5.

Für die reinen Transitlager ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlage-Register H. r nach Muster B zu führen, in welchem für jedes Lager ein Konto eröffnet wird.

Die An- und Abschreibung erfolgt in der Regel nach dem Festmeterinhalt der Hölzer; jedoch kann die Direktivbehörde An- und Abschreibung nach dem Gewichte zulassen.

Wenn die Hölzer einzeln oder in handelsüblicher Waarenverbindung (Schock, Duzend &c) mit einem Zeichen oder einer Nummer versehen sind, so sind diese Bezeichnungen bei der Einlagerung zu deklariren und im Konto zu vermerken.

Bezüglich der Einrichtung und Führung des Registers findet der §. 5 des Niederlageregulativs Anwendung.

#### Behandlung während der Lagerung.

##### §. 6.

Eine Behandlung der Hölzer innerhalb des Lagers, durch welche der Festmeterinhalt der einzelnen Stücke nicht vermindert wird, ist ohne Anmeldung zulässig.

Wer die gelagerten Hölzer anderweit behandeln (bearbeiten) will, hat zuvörderst die Genehmigung der Zollbehörde nachzusuchen. Die Genehmigung ist mit Vorbehalt des Widerrufs unter den nachfolgenden Bedingungen zu erteilen.



## §. 7.

Die Erlaubniß ist entweder in dem Antrage auf Bewilligung des Lagers oder besonders schriftlich beim betreffenden Hauptamte nachzusehen. Dabei ist insbesondere auch anzugeben, worin die Bearbeitung bestehen, in welcher Fabrikationsanlage dieselbe stattfinden und welcher Zeitraum für die Bearbeitung, beziehungsweise für die Entnahme aus dem Lager zu dem in Rede stehenden Zweck nicht überschritten werden soll.

Die Fabrikationsanlagen dürfen in der Regel nicht in beträchtlicher räumlicher Entfernung von dem Transitlager liegen. Gehören dieselben nicht dem Lagerinhaber, so hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der Zollbehörde schriftlich das Recht zustehe, von der deklarationsmäßigen Bearbeitung der Hölzer durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle der Fabrikation Ueberzeugung zu nehmen.

Die Ertheilung der Erlaubniß steht der Direktivbehörde zu, wenn die Bearbeitung innerhalb oder außerhalb des Lagers derartig geschehen soll, daß das Holz auch nach derselben noch der Nr. 13 c des Tarifs angehört. Soll eine weitergehende Bearbeitung innerhalb oder außerhalb des Lagers erfolgen, so ist Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde erforderlich.

## §. 8.

Die Anmeldung zur Bearbeitung erfolgt bei der Amtsstelle in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem Muster C. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt das eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Exemplar dem Anmeldenden zu. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf die Bearbeitung des Holzes nicht beginnen, auch eine Entnahme desselben aus dem Lager nicht stattfinden.



## §. 9.

Ueber die Bearbeitung der Hölzer werden Anschreibungen in einer Beilage zu dem Niederlageregister (§ 5) noch dem Muster D geführt.

D. Ergeben sich bei der Revision der bearbeiteten Hölzer Bedenken rücksichtlich der Identität oder Vollständigkeit des vorgeführten Produkts, der Form der Verarbeitung, der Innehaltung der Frist für dieselbe oder in anderer Beziehung, so sind dieselben, sofern sie nicht alsbald Aufklärung finden, der Direktivbehörde vorzutragen.

Für Sägespähne, die bei der Bearbeitung abfallen, kann ein Prozentsatz nach Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde in Abrechnung gebracht werden. Die übrigen bei der Bearbeitung entstehenden Abfälle unterliegen ebenso wie die bearbeiteten Gegenstände der Revision. Soweit dieselben nur als Brennmaterial verwendbar sind, dürfen sie gegen Entrichtung des auf der eingelagerten Waare ruhenden Zollsatzes in den freien Verkehr abgelassen werden. Ob und inwieweit Abfälle anderer Art unter der gleichen Maßgabe in den freien Verkehr abgelassen werden dürfen, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde. Einer Ermittlung des Festmeterinhalts oder des Gewichts bedarf es hierbei nicht, wenn der Lagerinhaber bereit ist, den Zoll für den Unterschied desjenigen Festmeterinhalts bezw. desjenigen Gewichts zu erlegen, um welchen die bearbeiteten Hölzer, eventuell zuzüglich des Prozentsatzes für Sägespähne, hinter den ins Lager aufgenommenen unverarbeiteten Stücken zurückbleiben.

Die durch die Bearbeitung hergestellten Gegenstände und die Fabrikationsabfälle treten nach ihrem Festmeterinhalt bezw. Gewicht an die Stelle der ursprünglich im Lagerkonto angeschriebenen Post.



**Abgang vom Lager.**

## §. 10.

Hölzer, das in einem reinen Transitlager gelagert haben, dürfen nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollausland versandt oder zum Bau von Seeschiffen verwendet werden.

Die aus dem Lager entnommenen Hölzer sind nach den Vorschriften des Begleitschein- und Niederlageregulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrolle abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlussanlage abgesehen, auch die Revision auf probeweise Ermittlungen beschränkt werden, wenn der Lagerinhaber durch ordnungsmäßig geführte kaufmännische Bücher den Ab- und Zugang zuverlässig nachweist.

**Erleichterungen bei der Revision.**

## §. 11.

Die Direktivbehörde kann unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Hölzer bei der Aufnahme in das Lager, nach erfolgter Bearbeitung und bei der Entnahme aus demselben nach dem Ermessen des Amtsvorstandes ganz oder theilweise durch die Bescheinigung einer bei der Beaufsichtigung von Holzabladungen dauernd verwendeten Person über Zahl, Gattung und Festmeterinhalt bezw. Gewicht der Hölzer ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein für alle Mal vereidigt sein.

Eine derartige Genehmigung darf ebenfalls nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Abgang und Zugang vom und zum Lager zuverlässigen Aufschluß geben.



### Aufhebung des Lagers.

#### §. 12.

Die Zurücknahme der Bewilligung eines Lagers kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn Defraudationen oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Bearbeitung der Hölzer (§§. 6 bis 9) oder auf den Verbleib der vom Lager versendeten Hölzer (§§. 10 und 11) verübt worden sind; ebenso dann, wenn der Zoll für den durchschnittlichen Zugang von ausländischem Holz zum Lager in den beiden letzten Kalenderjahren für das Jahr einen Betrag von 1200 *M.* nicht erreicht hat. Der Widerruf darf auch auf die Erlaubniß zur Bearbeitung beschränkt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Holz ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse u. s. w.) unter Zollkontrolle entweder in das Zollausland oder auf ein anderes reines Transitlager oder zum Bau von Seeschiffen abzufertigen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes in ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr gegen Entrichtung der tarifmäßigen Zollgefälle gestatten.

### IV. Gemischte Transitlager.

#### Im Allgemeinen.

#### §. 13.

Auf die gemischten Lager für Holz ohne amtlichen Mitverschluß finden im allgemeinen auch die Vorschriften der §§. 3 bis 12 mit nachstehenden Zusätzen bezw. Abänderungen entsprechende Anwendung.



**Bewilligung des Lagers.**

## §. 14.

An welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers für Holz an solchen Orten ist von der Direktivbehörde nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbtreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Holzgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbtreibenden darf ein reines und ein gemischtes Privatlager für Holz an einem Orte oder in benachbarten Ortschaften nicht bewilligt werden.

**Zugang zum Lager.**

## §. 15.

Auf ein gemischtes Transitlager darf auch inländisches Holz gebracht werden. Dasselbe behält seine Eigenschaft als zollfreie Waare, muß jedoch abgetrennt von ausländischem Holz gelagert und mit Identitätszeichen versehen werden.

**Kontoführung.**

## §. 16.

Für die gemischten Privattransitlager von Holz ist ein Niederlageregister (H. g.) nach Muster B zu führen.



**Behandlung während der Lagerung.**

## §. 17.

Eine Bearbeitung des in gemischten Lagern befindlichen Holzes innerhalb oder außerhalb des Lagers, durch welche der Festmeterinhalt der einzelnen Stücke verändert wird, darf nach Maßgabe der im §. 7 erteilten Vorschriften gestattet werden. Bei der Bewilligung können besondere Bedingungen hinsichtlich der Zollsicherung gestellt, und es kann die Entrichtung einer Gebühr für die besonderen Kosten, welche die zollamtliche Ueberwachung der Bearbeitung erfordert, von dem Lagerinhaber beansprucht werden.

Eine Revision des Holzes in veredeltem Zustande, sowie der Abfälle findet nur auf besondere Anordnung der Direktivbehörde statt.

Auch kann von der Forderung einer Anmeldung der Bearbeitung und der Zahl und Gattung der durch die Bearbeitung gewonnenen Stücke abgesehen werden.

**Abmeldung vom Lager.**

## §. 18.

Aus einem gemischten Lager können Hölzer auch in andere gemischte oder in reine Lager übertragen werden.

Für die Abmeldung von Hölzern aus einem gemischten Transitlager zur Verzollung greifen die Vorschriften des §. 16 des Privatlagerregulativs vom 17. April 1871 Platz. Die Direktivbehörde bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen die Termine für diese Abmeldungen. Dieselbe ist ermächtigt, nachzulassen, daß die Bestandsrevision nur einmal jährlich erfolge. Der Lagerinhaber hat den Zoll von dem bei der Aufnahme in das Lager angeschriebenen Festmeterinhalt bezw. Gewicht nach Abzug des vorhandenen Bestandes zu entrichten, soweit nicht die Ausfuhr oder die



Ueberführung in ein anderes Lager oder die Verwendung zum Bau von Seeschiffen nachgewiesen wird.

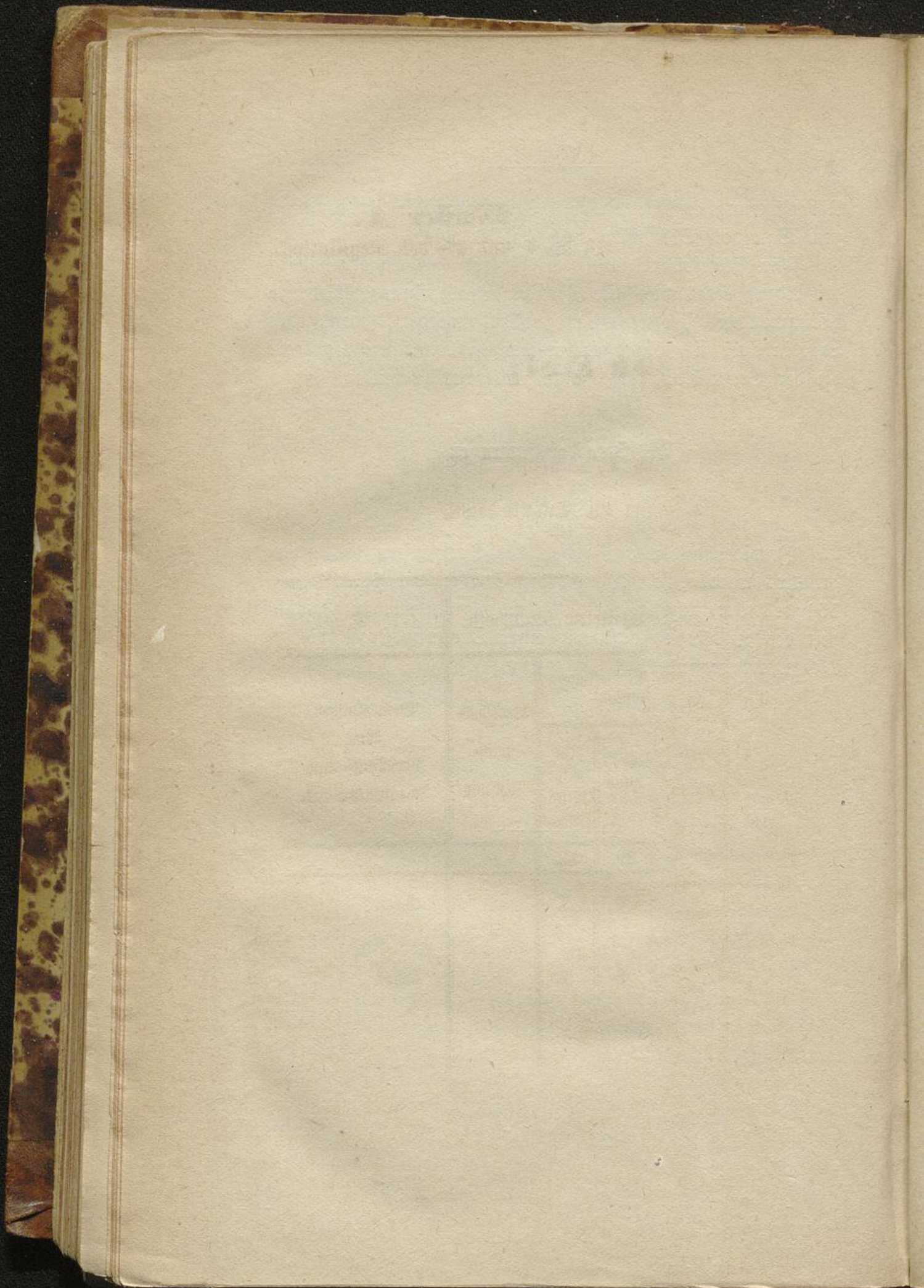
Für Sägespähne kann auf Antrag des Lagerinhabers der Abzug eines von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Prozentsatzes gewährt werden, wenn der Lagerinhaber sich einer entsprechenden amtlichen Kontrolle bei der Bearbeitung der Hölzer unterworfen hat.

## V. Strafbestimmungen.

### §. 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.







## Muster A.

(zu §§. 4 und 15 des Regulativs).

### von Holz

vom 1. August 1880.

am 29. August 1880.

Nr. der Post- tion	I. 3. Weiterer Nachweis.			V.
	Niederlage- fontos		Verkehrs- nach- weisung	Bemerkungen über Verschluß- und Identitätszeichen.
	nach beson- der	Blatt		
1.	12.	13.	14.	15.
1.	eiche sch	3	1	ohne.
2.	Ficht 13.  (unterschriften.)	3	2	desgl.



# Anmeldung

## zum reinen / gemischten Privattransitlager von Holz

des O. Gutzert zu Danzig.

Auszug aus dem Begleitschein des Haupt-Zoll-Amtes Thorn Nr. 210 vom 1. August 1880.

Eingetragen in dem <sup>Deklarations</sup> / <sub>Begleitscheinempfangs</sub> Register Blatt . . . . . Nr. 1011 am 29. August 1880.

Die Revision übernehmen . . . . .

Nr. der Post- tion	I. Inhalt } der Deklaration. (A. nach der Deklaration, des Begleitscheins. B. nach dem Begleitschein.)					II.	III. Revisionsbefund bei der Einlagerung.				IV. Weiterer Nachweis.			V.
	Der Holz Gattung und Menge.						Anträge des Niederlegers	Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handels- üblichen Be- zeichnung	Fest- meter- inhalt cbm	Ge- wicht kg	Des Niederlage- kontos			
Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handels- üblichen Bezeichnung	Zahl	Fest- meter- inhalt cbm	Ge- wicht kg	Herkunftsland b. Wie lange in anderen Nieder- lagen befindlich	7.	8.					9.	10.	Num- mer	Blatt
1.	eichene Eisenbahn- schwelle 13. c. 2.	100	9	—	a. Russland b. —	Zum Privat- Transitlager Conto 25	Wie Spalte 2 und 3	9	—	25	3	1		ohne.
2.	Fichten Rundholz 13. c. 1.	40	84,50	—	desgl.		desgl.	48,50	—	25	3	2		desgl.
(Datum und Unterschrift.)					(Datum und Unterschriften.)									

Mit <sup>der Deklaration</sup> / <sub>dem Begleitschein</sub> übereinstimmend.

N. N.,  
Haupt-Amtes-Assistent.





Handwritten text, possibly a title or header, located at the top left of the page.

# Handwritten title or header in the center of the page.

Handwritten text, possibly a subtitle or introductory line, located below the main title.

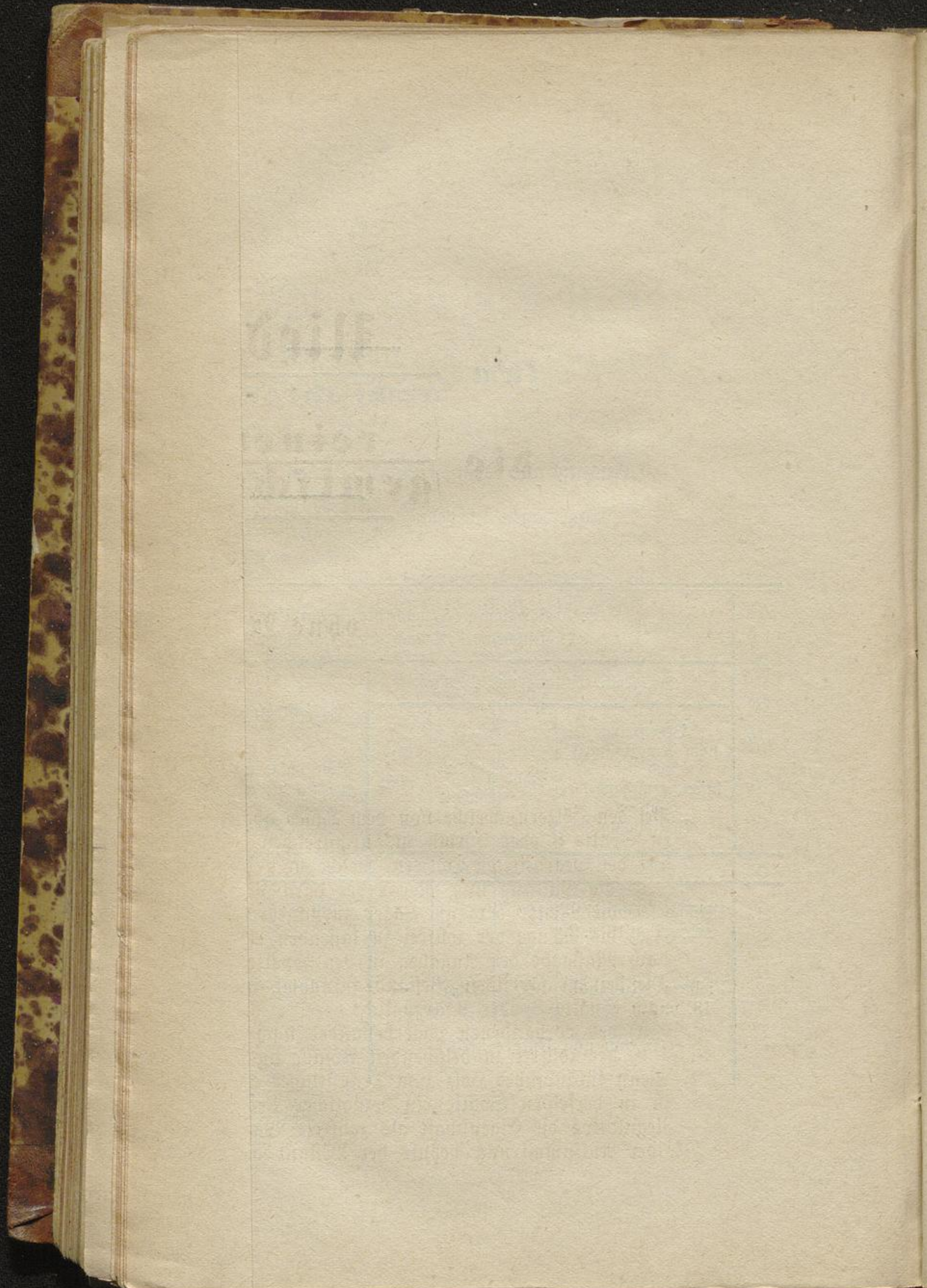
Handwritten text, possibly a date or author information, located in the middle of the page.

Handwritten text, possibly a second line of author or date information, located below the previous line.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of script, located in the lower half of the page.









## Muster B

(zu §§. 5 und 16 des Regulativs).

## Lager

1. den werden, sind die betreffenden Zahlen
2. den, sind in Spalte 12

C anzumerken.

3. sich aus der Summe des Sollbestandes

Spalte 12.

4. "Land" als Herkunft aufzuführen. Dabei  
3 nach Maßgabe des §. 4 oder 15 des

Einländischen Hölzer zur besonderen Auf-  
rechnung.



## Niederlage-Register

für

die 

reinen
gemischten

 Privattransitlager

von

Bau- und Nutzholz

ohne Mitverschluß der Zollbehörde

H. r.
H. g.

## Anleitung zum Gebrauch.

1. Bei den Hölzern, welche von dem Lager abgemeldet und in Spalte 14 bis 21 abgeschrieben werden, sind die betreffenden Zahlen in Spalte 8 oder 9 roth zu durchstreichen.
  2. Bei den bearbeiteten Hölzern, welche nach der Bearbeitung zur Revision angemeldet werden, sind in Spalte 12
    - a) die Gattung und Menge der durch die Bearbeitung hergestellten Hölzer,
    - b) die Menge der zum Lager zurückgebrachten zollpflichtigen Abfälle und
    - c) die Menge der zollfrei zu lassenden Abfälle an Sägespähnen
 nach Maßgabe der Angaben in den Spalten 17 bis 23 der Anmeldungen nach Muster C anzumerken.
  3. Die bei der jährlichen Bestandsaufnahme zur Verzollung zu ziehende Holzmenge ergibt sich aus der Summe des Sollbestandes nach Spalte 8 oder 9 abzüglich
    - a) des vorhandenen Lagerbestandes nach dem Resultat der Lageraufnahme und
    - b) der zollfrei zu belassenden Abfälle an Sägespähnen nach den Aufschreibungen in Spalte 12.
  4. Wenn inländisches Holz zum Transitlager angemeldet wird, so ist in Spalte 11 das „Inland“ als Herkunft anzuführen. Dabei ist in derselben Spalte ein bezüglicher Vermerk zu machen, wenn das inländische Holz nach Maßgabe des §. 4 oder 15 des Regulativs die Eigenschaft als zollfreie Waare behält.
- Bei der Aufsummierung behufs der Bestandsaufnahme gelangen die zollfrei verbliebenen inländischen Hölzer zur besonderen Aufrechnung.





Nummer 25. **Konto** des O. Gutzert

A n f c h r e i b u n g											
Laufende Nummer	Zeit der Aufschreibung			Bezeichnung und Nummer der Vorregister	Bezeichnung des Lagerortes	Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer		Verschluß- oder Identitätszeichen	a. Herkunft b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Durch Bearbeitung umgewandelt in
	Tag	Monat	Jahr				Festmeterinhalt kg	Gewicht kg			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	29.	August	1880	Begleitschein Empf.-Regist. Nr. 1011.	Lagerstelle 1.	100 Stück eichene Eisenbahnschwellen 13. c. 2.	9	—	—	a. Russland b. do.	
2.	—	—	—	—	—	40 Stück Fichten-Rundholz 13. c. 1.	84,50	—	—	do.	67,6 cbm Bretter und 4,22 cbm Sägespähne (zollfrei)
3.	5.	Septemb.	—	—	Lagerstelle 2.	360 Stück nicht abgehobelte kieferne Bretter.	25	—	J	a. Inland. (zollfrei). b. —	



utzert

r = st	Verschluß- oder Identitäts- zeichen	a. Herkunft b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Durch Bearbeitung umgewandelt in
	10.	11.	12
	—	a. Russland. b. do.	
	—	do.	67,6 cbm Bretter und 4,22 cbm Säge- spähne (zollfrei)
	J	a. Inland. (zollfrei). b. —	



Nummer des Bear- beitungs- registers (Beilage)	Nr.	Bemerkungen.
13	21.	22.
—	104	
1		



. . . . . zu Danzig. Blatt 3.

A b s c h r e i b u n g.									
Nummer des Bear- beitungs- registers (Beilage)	Zeit der Abschreibung			D e r H ö l z e r		Weiterer Nachweis.			Bemerkungen.
	Tag	Monat	Jahr	Festmeter- inhalt cbm	Gewicht kg	Benennung der Register	Blatt	Nr.	
1	2.	October	1880	9	—	Begleitschein- Ausfert.-Reg.	9	104	





## Muster C.

(zu §§. 8 und 17 des Regulativs).

# Anmeldung

zum Zwecke der Bearbeitung von Bau- und Nutzholzer

des ~~reinen~~  
gemischten Privattransitlagers

des O. Gutzert zu Danzig.

Niederlage-Konto 25 Blatt 3 Nr. 2  
Beilage zum Konto 25 Seite 1 Nr. 1 } Abgegeben, den 10. September 1880.

Die Beaufsichtigung übernehmen:

Angaben des Lager-Inhabers														Weitere Abfertigung						Bemerkungen.				
Laufende Nummer	Des Niederlage-Kontos		Der zu bearbeitenden Hölzer					Art und Ort der Bearbeitung, sowie Zeitraum für dieselbe	Es sind durch die Bearbeitung hergestellt:						Es sind zollfrei zu lassen an	Bei der Revision nach der Bearbeitung sind vorgefunden:								
	Blatt	Nr.	Zahl	Gattung	Zeichen und Nr.	Menge cbm   kg	Zahl		Gattung	Zeichen und Nr.	Menge cbm   kg	Abfälle (außer Sägespähnen) Menge cbm   kg	Menge cbm   kg	Menge cbm   kg		Gattung	Menge cbm   kg	Menge cbm   kg	Menge cbm   kg					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	
1	3	2	40	Fichten-Rundholz.	Nr. 1/40.	84,50	—	Im Lager innerhalb 10 Tagen zu Brettern zu zersägen.	240	Bretter.	—	67,6	—	12,68	—	4,22	—	Bretter.	67,6	—	ohne Revision.	—	—	zu Spalte 22. Die Abfälle sind nicht zum Lager gelangt.
(Datum und Unterschrift).								(Datum und Unterschrift).								(Datum und Unterschriften).								





## Muster C.

(zu §§. 8 und 17 des Regulativs).

# n g Bau- und Nutzholzer insitlagers

ig.

den 10. September 1880.

en:

Weitere Abfertigung										Bemerkungen.
Stück: Abfälle außer Säge- abfällen (Menge in kg)	Es sind zollfrei zu lassen an Säge- spähnen (Menge in cbm   kg)			Bei der Revision nach der Ver- arbeitung sind vorgefunden:						
				Hölzer			Abfälle			
				Gattung	Menge		Menge			
	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	
18	—	4,22	—	Bretter.	67,6	—	ohne Revision.		zu Spalte 22. Die Abfälle sind nicht zum Lager gelangt.	
(Datum und Unterschriften).										



**Muster D.**

zu §. 9 und 17 des Regulativs).

Hütlager für Holz,



**Muster D.**

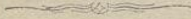
(zu §. 9 und 17 des Regulativs).

**B e i l a g e**

zum

Niederlage-Register  $\left. \begin{array}{l} \text{H. r} \\ \text{H. g} \end{array} \right\}$  für die  $\left. \begin{array}{l} \text{reinen} \\ \text{gemischten} \end{array} \right\}$  Privattransitlager für Holz,

betreffend

**die Bearbeitung der Hölzer.**



## Zu Konto Nr. 25 des Hauptregisters.

Blatt 3.

Laufende Nr.	Nr. der An- schreibung im Konto.	T a g der A b g a b e der Anmeldung.	T a g der R e v i s i o n der bearbeiteten Hölzer.	B e m e r k u n g e n .
1.	2.	3.	4.	5.
1.	2.	10/9. 80.	18/9. 80.	





auptregisters.

Blatt 3.

---

---

B e m e r k u n g e n.

---

---

5.

